

10./VII. 1917

61

* Die Ausgabe von Einmachezucker in Berlin. Die Zuckerverforgungsstelle des Magistrats Berlin veröffentlicht eine Bekanntmachung über Ausgabe von Einmachezucker. Danach werden auf Abschnitt 17 der Berliner Zuckerkarte, der vom 1. bis 15. Juli läuft, außer den üblichen $\frac{1}{2}$ Pfd. Zucker noch $2\frac{1}{2}$ Pfd. Zucker für Einmachezwecke — zusammen also $3\frac{1}{2}$ Pfd. — verausgabt. Um aber die Möglichkeit einer früheren Verwendung des Zuckers für Einmachezwecke zu geben, kann auf Abschnitt 17 schon vom 20. Juni ab der Zucker entnommen werden. Um ferner einen Ausgleich dafür zu schaffen, daß auf Abschnitt 17 nur Zucker entnommen werden kann, wird gestattet, daß Abschnitt 18, der erst vom 15. Juli ab Gültigkeit hat, bereits vom 1. Juli ab benutzt werden kann, wenn an Stelle des auf Abschnitt 18 entfallenden Zuckers Kunsthonig gewünscht wird. Wer auf längere Zeit verreist ist und Zuckerrücklagen erhalten hat, wird nach seiner Rückkehr unter Vorlegung der über die Ausgabe der Umtauschkarten ausgestellten Bescheinigung von der Zuckerverforgungsstelle Karten für Einmachezucker erhalten.